

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Anton Baron AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

**Entschädigungen für Betriebe nach behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Entschädigungen für Betriebe bzw. Selbstständige nach einer behördlich verordneten Quarantänemaßnahme bemessen?
2. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass an betroffene Selbstständige teilweise weniger als 100 Euro für zweiwöchige quarantänebedingte Ausfälle ausbezahlt werden und in der Begründung auf § 56 und § 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwiesen wird, obwohl sich die Entschädigung nach § 56 Abs. 2 IfSG (hinzu kommt noch § 58 für Aufwendungen zur sozialen Sicherung) „nach dem Verdienstausschlag bemisst“ und für „die ersten sechs Wochen [...] in Höhe des Verdienstausschlags gewährt“ wird und die Ausfälle um ein Vielfaches höher als die bewilligte Summe sind?
3. Auf welche Art und Weise wird der Verdienstausschlag berechnet?

15. 02. 2021

Baron AfD

## Begründung

Dem Fragesteller sind Fälle extrem niedriger Entschädigungszahlungen an Selbstständige bekannt, die sich behördlich veranlasst in Quarantäne begeben mussten. Die Kleine Anfrage soll dementsprechend erörtern, auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage dies geschehen ist.

## Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2021 Nr. 6S3-1141.5-016 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Entschädigungen für Betriebe bzw. Selbstständige nach einer behördlich verordneten Quarantänemaßnahme bemessen?*

Rechtsgrundlage für Entschädigungen nach einer behördlich verordneten Quarantänemaßnahme ist § 56 IfSG. § 56 Abs. 1 legt fest: „Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.“

Für die Bemessung der Höhe der Entschädigung trifft § 56 IfSG folgende Festlegungen:

§ 56 Abs. 2: „Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlages gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Im Fall des Absatzes 1 a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausschlages für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt.“

§ 56 Abs. 3: „Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt). Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Abs. 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlages bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbstständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbstständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.“

§ 56 Abs. 4: „Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.“

§ 56 Abs. 8: „Auf die Entschädigung sind anzurechnen

1.

Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigen,

2.

das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Abs. 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,

3.

der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterlässt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,

4.

das Arbeitslosengeld in der Höhe, in der diese Leistung dem Entschädigungsberechtigten ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung hätten gewährt werden müssen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.“

*2. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass an betroffene Selbstständige teilweise weniger als 100 Euro für zweiwöchige quarantänebedingte Ausfälle ausgezahlt werden und in der Begründung auf § 56 und § 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwiesen wird, obwohl sich die Entschädigung nach § 56 Abs. 2 IfSG (hinzu kommt noch § 58 für Aufwendungen zur sozialen Sicherung) „nach dem Verdienstausschlag bemisst“ und für „die ersten sechs Wochen [...] in Höhe des Verdienstausschlages gewährt“ wird und die Ausfälle um ein Vielfaches höher als die bewilligte Summe sind?*

Die konkreten Einzelfälle, die zu dieser Frage geführt haben, sind der Landesregierung nicht bekannt. Generell kann es an unterschiedlichen Gründen liegen, warum im Einzelfall an betroffene Selbstständige nur eine niedrige Entschädigung ausgezahlt werden könnte.

Zum einen müssen für den ganzen Zeitraum der angeordneten Absonderung die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht in Zeiträumen

- in denen der Betrieb des oder der Selbstständigen ohnehin geschlossen ist,
- in denen der oder die Selbstständige arbeitsunfähig erkrankt ist,
- in denen der oder die Selbstständige trotz Absonderung im Home-Office weiterarbeiten konnte.

Soweit die Voraussetzungen nicht für den ganzen Zeitraum der Absonderung vorliegen, kann ein Entschädigungsanspruch in niedriger Höhe die Folge sein.

Dass bei Anträgen der Selbstständigen deutlich weniger ausbezahlt wird als vom Antragsteller oder der Antragstellerin erwartet, könnte ferner mit der Regelung des § 56 Abs. 11 Satz 2 IfSG zusammenhängen. Dieser legt fest, dass dem Antrag von Selbstständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letz-

ten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen ist. Wenn die antragstellende Person nur einen alten Steuerbescheid aus dem Jahr 2018 bzw. 2019 einreichen kann und der Jahresverdienst im maßgeblichen Jahr gering ausfiel, ist auch der errechnete Verdienstaussfall und damit die Höhe des Entschädigungsanspruchs gering.

Denkbar ist auch der Fall, dass der Verdienstaussfall vom Antragsteller nicht anteilig anhand des Steuerbescheids berechnet wird, sondern sonstige, nicht nachweisbare Umsatzausfälle vom Antragsteller herangezogen werden, die ihm aufgrund der Quarantäne entstanden sind. Soweit in einem solchen Fall kein Nachweis vorliegen würde, könnte ein Entschädigungsanspruch geringer als erwartet ausfallen.

Insgesamt liegt die durchschnittlich ausgezahlte Entschädigungssumme bei Ansprüchen nach § 56 Abs. 1 IfSG bei 2.280,82 Euro je Selbstständigenantrag und bei 902,09 Euro je Arbeitnehmerantrag (Stand 1. März 2021).

### *3. Auf welche Art und Weise wird der Verdienstaussfall berechnet?*

Zur Berechnung des Verdienstaussfalls eines Selbstständigen wird zunächst das nach § 15 des Vierten Sozialgesetzbuches ermittelte Bruttoarbeitseinkommen des Vorjahres auf den entschädigungsberechtigten Zeitraum heruntergerechnet. Sodann werden die Steuern und im Antrag anzugebenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang in Abzug gebracht. Der hiernach errechnete Wert stellt den zu erstattenden Nettoverdienstaussfall nach § 56 IfSG dar. Die in angemessenem Umfang in Abzug gebrachten Aufwendungen zur sozialen Sicherung werden gemäß § 58 IfSG miterstattet.

Das Arbeitseinkommen eines Selbstständigen ist für alle Sozialversicherungszweige der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Nach den Feststellungen des Bundessozialgerichts entspricht das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommensteuerbescheid als Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG) nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge festgestellt ist.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration